



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

Nassabgrabung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Hückelhoven Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 25, 62 und 70, diverse Flurstücke gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 2. Erweiterung bis zur A 46 -
hier: Öffentliche Auslegung des Plans vom 15.08.2023 bis 28.08.2023

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG, Kaphof, 41836 Hückelhoven, hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Nassabgrabung durch die Gewinnung von Sand und Kies gestellt.

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Hückelhoven
Gemarkung: Hückelhoven-Ratheim

Flur: 25
Flurstücke: 210, 262, 263, 279, 282, 292, 293 jeweils tlw. und 281 und 284,

Flur: 62
Flurstücke: 24, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 92, 93, 94, 97, 98 und 99 jeweils tlw.,

Flur: 70
Flurstücke: 40, 41 und 46 jeweils tlw.,

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf die erneute Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Plan einschließlich Erläuterungen (Angaben zur UVP-Vorprüfung, Grundlagenbericht/Grundlagenpläne Betriebsplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP-Pläne, Ökologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag zum Artenschutz, Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme, Schalltechnische Stellungnahme, Hydrologische Stellungnahme, Gefährdungsbeurteilung, Bodengutachten, Archäologischer Bericht, Geotechnisches Gutachten, Änderungsplanung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die Altabgrabung, Karten, Pläne, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 15.08.2023 bis einschließlich 14.09.2023

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
nachmittags
montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg zugänglich:

<https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html>

„Abl. Hü. 2023, Nr. 13, S. 117“

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 28.09.2023,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb dieser Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den o. a. Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hückelhoven, 04.08.2023

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

i. V.



Dr. Achim Ortmanns
I. Beigeordneter